



ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANZEICHEN**
- FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
GEWERBEGEBIET § 8 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 16 BAUNVO
GRZ 0,6
GRZ 0,3
II
- ABWEICHENDE BAUWEISE** § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
BAUGRENZE
VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- STRASSENBEZUGSLINIE**
ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
BAUME ANPFLANZEN § 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB
BAUME ERHALTEN § 9 ABS. 1 NR. 25 c BAUGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES** § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECK UND ANBAUVERBOTZONE) § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 7 BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 ABS. 5 BAUNVO
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE**
VORHANDENE GEBÄUDE
SICHTDREIECK

TEIL B TEXT

- SOWEIT DIE ZULÄSSIGE GESCHÖSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD, KANN ALS AUSNAHME EINE BEBAUUNG VON MAXIMAL 3 GESCHOSSEN ZUGELASSEN WERDEN (§ 31 Abs. 1 BauGB)
 - STELLPLATZE SIND DURCH BÄUME ZU BEGRÜNEN; PRO 4 STELLPLATZE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE BETRÄGT DIE MAXIMALE BEPFLANZUNGS- UND EINFRIEDIGUNGSHÖHE 0,70 m BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DES ZUGEHÖRIGEN FAHRBAHNABSCHNITTES:
 - GRUNDSTÜCKSAUFFAHRTEN SIND MINDESTENS 3,0 m BREIT ANZULEGEN. BEI BÜCKGRUNDSTÜCKEN SIND AUFFAHRTEN MINDESTENS 20 m VOM SCHNITTPUNKT DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ANZULEGEN.
 - GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH DEM BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ - AUSGENOMMEN FEUERUNGSANLAGEN - SIND IM PLANGEBIET NICHT ZUGELASSEN.
 - IM BEREICH DER ABWEICHENDEN BAUWEISE GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE. GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m SIND JEDOCH ZULÄSSIG (§ 22 BAUNVO).
 - AUßERHALB DER ORTSDURCHFARTSGRENZE SIND ZU- UND ABFAHRTEN ZUR L 89 UNZULÄSSIG.
 - FLÄCHEN ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND MIT BUSCH- UND STRÄUCHGRUPPEN SOWIE MIT EINZELSTEHENDEN EINHEIMISCHEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN.
 - IM GEWERBEGEBIET SIND GEMÄß § 1 Abs. 4 BauVO NUR SOLCHE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE EINEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLSTÜTZWEGEL VON 60 dB (A) PRO QUADRATMETER AM TAG UND 45 dB (A) PRO QUADRATMETER IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - GEMÄß § 1 ABS. 9 BAUNVO SIND EINZELHANDELSBETRIEBE MIT LEBENSMITTELN, TEXTILIEN (BEKLEIDUNG) ODER HAUSHALTSARTIKELN SOWIE SONSTIGE EINZELHANDELSBETRIEBE MIT EINER GESCHÖSSFLÄCHE VON ÜBER 1000 QUADRATMETER UNZULÄSSIG.
 - INNERHALB 30 m, BEZOGEN AUF DIE STRASSENBEACHTBARE BAUGRENZE PARALLEL ZUR LOHE - L 89 - UND INNERHALB 18 m, BEZOGEN AUF DIE STRASSENBEACHTBARE BAUGRENZE PARALLEL ZUR STRASSE HAMMOORER WEG, WERDEN PASSIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN FÜR AUFWENHALTERAUME IN WOHNUNGEN UND BÜRORAUME FESTGESETZT:
 - AUFWENHALTERAUME IN WOHNUNGEN UND BÜRORAUME SIND ZU GEBÄUDESEITEN HIN ZU ORIENTIEREN, DIE VON DER L 89 BZW. DER STRASSE HAMMOORER WEG ABGEWANDT SIND, ODER SEITENFRONT IN BEZUG AUF DIESE STRASSEN DARSTELLEN.
 - WENN EINE GRUNDRISSGESTALTUNG GEM. a) NICHT MÖGLICH IST, SIND AN DIE SCHALLDÄMMUNG DER AUSSENBAUTEILE DIE IN DER FOLGENDEN TABELLE ZUSAMMENGESTELLTEN ANFORDERUNGEN ZU STELLEN.
- | GEBÄUDEFRONTEN | BEREICH FÜR DIE FESTSETZUNG DES PASSIVEN LÄRMSCHUTZES | SCHALLDÄMMMASSE / dB | | | | | |
|------------------------------------|---|-------------------------------------|----------------|-------------------------------------|----------------|--------------------------------|----------------|
| | | FÜR WOHNUNGEN AUSSEN - FENSTER WAND | | FÜR BÜRORAUME AUSSEN - FENSTER WAND | | FÜR BÜRORAUME AUSSEN - BAUTEIL | |
| | | R _w | R _w | R _w | R _w | R _w | R _w |
| AN DER L 89 BEACHTBAREN BAUGRENZE | PARALLEL ZUR L 89 | 40 | 35 | 37 | 35 | 30 | 32 |
| BAUGRENZEN ETWA SENKRECHT ZUR L 89 | BIS 30,0 m TIEFE | 35 | 30 | 32 | 35 | 30 | 32 |
- BETRÄGT DIE FENSTERFLÄCHE IN DER ZU BETRACHTENDEN AUSSENWAND EINES RAUMES MEHR ALS 60 % DER AUSSENWANDFLÄCHE, SO SIND AN DIE FENSTER DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN WIE AN AUSSENWÄNDE ZU STELLEN.



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27a

DIE GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES VERLÄUFT WIE FOLGT:
 IM NORDEN AUF DER NÖRDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKS 7/70
 IM OSTEN AUF DER OSTGRENZE DES HAMMOORER WEGES
 IM SÜDEN AUF DER SÜDGRENZE DER LOHE (L 89)
 IM WESTEN AUF DER WESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 7/70

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 06.05.1991 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27a, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET, DESSEN GRENZE WIE FOLGT VERLÄUFT:

IM NORDEN AUF DER NÖRDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKS 7/70
 IM OSTEN AUF DER OSTGRENZE DES HAMMOORER WEGES
 IM SÜDEN AUF DER SÜDGRENZE DER LOHE (L 89)
 IM WESTEN AUF DER WESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 7/70

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 15.06.1988.

DIE ORTSÖBLICH BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 27.06.1988 UND IN

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM DURCHFÜHRT WORDEN.

AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15.06.1988 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 02.01.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 27.04.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.08.1989 BIS ZUM 11.09.1989 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN

NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 31.07.1989 IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM 31.07.1989 ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 08.02.1990 DEN GEKÜRDTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 14.06.1990 BIS ZUM 31.07.1990 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.06.1990 IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM 05.06.1990 ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 06.05.1991 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 06.05.1991 BEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30. OKT. 1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS BIONTIG BESCHENIGT.

Ahrenburg, DEN 31. OKT. 1991

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 12.11.91 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 12.12.92 AZ. 62/92-60000 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 19. Feb. 1992

DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTOSSE IST DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 12.12.92 ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTOSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

BARGTEHEIDE, DEN 19. Feb. 1992

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 19. Feb. 1992

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 25.02.92 IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM 25.02.92 ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER DIENSTSTUNDEN SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 25.02.92 IN KRAFT GETRETEN.

BARGTEHEIDE, DEN 25. Feb. 1992

STADT BARGTEHEID
 BEBAUUNGSPLAN NF
 2. ÄNDERUNG